

§ 122 StGB unterscheidet zwischen der Nötigung eines Menschen zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen (Abs\*1) und dem Mißbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Person zu sexuellen Handlungen (Abs\* 2)\*

Folgende Formen der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen sind denkbar:

- der Täter zwingt das Opfer, sich die Vornahme sexueller Handlungen am eigenen Körper gefallen zu lassen
- der Täter zwingt das Opfer, Augenzeuge sexuellen Handlungen des Täters oder dritter Person zu sein
- der Täter zwingt das Opfer, sexuelle Handlungen am eigenen Körper, am Körper des Täters oder am Körper dritter Person oder an Tieren vorzunehmen»

Als Mittel der Nötigung zu sexuellen Handlungen nennt das Gesetz die Anwendung von Gewalt (vgl» die Ausführungen zu § 121 StGB) und die Drohung mit einem schweren Nachteil» Im Unterschied zur Vergewaltigung brauchen die angedrohten Nachteile nicht in einer Gefahr für Leben oder Gesundheit zu bestehen» Es kommen auch andere Nachteile in Betracht, wie z» B» die Androhung materieller Nachteile» Die angedrohten Nachteile können gegenwärtig sein oder erst in Zukunft drohen» Sie müssen jedoch eine bestimmte Intensität besitzen, d. h» geeignet sein, die Willensbildung des Bedrohten bestimmend zu beeinflussen»

Der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen kann einmal durch die Ausnutzung einer Notlage geschehen. Als Notlage im Sinne des Abs» 1 kommen nur ernsthafte persönliche Belastungen in Betracht, die den Willensbildungsprozeß in der gleichen Weise wie die Drohung zu beeinflussen vermögen» Der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen kann auch durch die Ausnutzung einer gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit geschehen» Für den Mißbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Person zu sexuellen Handlungen (Abs. 2.) gelten die Ausführungen zu § 121 StGB entsprechend»